

## PRESSEMELDUNG

**„Es darf gern etwas mehr sein“**

### **Eine Bilanz zum AGG verdeutlicht den Bedarf einer Novellierung**

*Am 18. August 2016 jährt sich das Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zum zehnten Mal. Das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung appelliert an die kandidierenden Parteien zur Bundestagswahl, eine Novellierung in der kommenden Legislaturperiode anzugehen. Die Bilanz nach 10 Jahren AGG fällt aus der Sicht des BUG e.V. sehr gemischt aus und ruft nach einer Stärkung des rechtlichen Diskriminierungsschutzes.*

Viele erinnern sich an das ‚deutsche Sommermärchen‘, hingegen nur wenige an die Verabschiedung und das Inkrafttreten des AGG - gleichwohl beides zeitlich zusammen fiel.

Das im August 2006 im Bundestag verabschiedete und in Kraft getretene Gesetz hat vieles nicht verwirklicht, das ihm nachgesagt wurde: Die Klagewelle ist ausgeblieben, das Ende der Vertragsautonomie ist nicht eingetreten, aber auch die Eindämmung einer individuellen und systematischen Diskriminierung ist noch in weiter Ferne.

In den vergangenen 10 Jahren konnten Erfahrungen mit dem Gesetz gesammelt werden. Positive Auswirkung des Gesetzes ist, dass offene und unverblümt diskriminierende Abweisungen beispielsweise bei Clubs oder bei Bewerbungen seltener geworden sind. Ein Unrechtsbewusstsein scheint sich hier und da einzustellen. Ausgrenzungen werden nun zunehmend subtiler ausgeführt. Jedoch erst, wenn eine Diskriminierung dokumentiert werden kann, die betroffene Person den Klageweg nicht scheut und über ausreichend Mittel verfügt, die ggf. anfallenden Kosten zu decken, lässt sich das Gesetz angemessen nutzen.

Das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V., das Diskriminierungsklagen begleitet, die Präzedenzcharakter haben, erlebt die Begrenztheit des Gesetzes regelmäßig: „Wenn wir eine verdachtsunabhängige Personenkontrolle durch die Bundespolizei, die vermutlich aufgrund der Hautfarbe der Person durchgeführt wurde, vor Gericht bringen wollen, können wir das AGG nicht nutzen. Es greift nur im Zivilrechtsverkehr. Staatliches Handeln bleibt außen vor.“ konstatiert die Geschäftsführerin des BUG e.V. Vera Egenberger. „Es müssen Optionen erwogen werden, wie auch bei staatlichem Handeln ein - über den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes hinausgehend - handhabbarer Diskriminierungsschutz gewährleistet werden kann.“

Das Gesetz ist darauf angelegt, vorgefallene Diskriminierungen zu sanktionieren. „Besser wäre es, eine Diskriminierung erst gar nicht geschehen zu lassen“ so Vera Egenberger. „Die Diskriminierungsprävention kommt im AGG leider viel zu kurz.“

„Vorfälle immer nur mit Entschädigungszahlen zu sanktionieren, ist in vielen Fällen nicht angemessen. Die kommende Legislaturperiode wäre ein guter Zeitrahmen, um das AGG zu reflektieren. Ein klares Bekenntnis zur Gleichbehandlung Aller käme der gesamten Gesellschaft zugute“ schlägt die Geschäftsführerin des BUG e.V. vor.

Seit 2010 hat das BUG e.V. bundesweit Betroffene von Diskriminierung als Beistand in den Bereichen Zugang zu Clubs, chronische Krankheiten und ‚racial profiling‘ unterstützt. Rechtliche Klärungen konnten in diesen Bereichen erzielt werden. Vorschläge zur Ergänzung des AGG legte das BUG in einem Papier im März 2014 vor, das nun überarbeitet und ergänzt wird.

17.08.2016

#### Kontakt:

Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG)

Vera Egenberger - Telefon: 030 688 366 18